



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. November 2019
(OR. en)

14673/19

FIN 785
SOC 779
INST 361
PE-L 45

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12777/19 - COM(2019) 442 final
12778/19

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge eines Antrags Belgiens – EGF/2019/001 BE/Carrefour

und

Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 18/2019) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Oktober 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 18/2019)¹ übermittelt.

¹ Dok. 12778/19.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 1 632 028 EUR im Rahmen des EGF entsprechend einem Antrag Belgiens auf Inanspruchnahme des EGF im Zusammenhang mit 751 Entlassungen im Einzelhandel in Belgien (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern). Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Entlassungen die Folge der andauernden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013¹ sind (siehe Dokument 12777/19).
3. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seinen Sitzungen vom 14. und 29. Oktober geprüft und zusätzliche Fragen gestellt, die die Kommission schriftlich beantwortet hat². Am Ende der Prüfung gab es im Haushaltsausschuss keine qualifizierte Mehrheit für die Annahme eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des Fonds. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass ein Zusammenhang zwischen den Entlassungen und den weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung besteht, wie dies gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1309/2013 erforderlich ist.
4. Daher hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 6. November den Vorsitz beauftragt, gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013³ ein Trilog-Verfahren einzuleiten⁴, falls das Europäische Parlament einen befürwortenden Standpunkt zu dem Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung einnimmt.
5. Am 7. November fand ein Trilog statt, in dem das Europäische Parlament mitteilte, dass es den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF auf seiner Plenartagung am 14. November billigen wird. Die Kommission teilte mit, dass sie zusätzliche Informationen vorlegen wird, um zu rechtfertigen, warum ihrer Ansicht nach ein Zusammenhang zwischen den Entlassungen und den weitgehenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung besteht.
6. Am 20. November hat die Kommission dem Rat zusätzliche Informationen in Bezug auf den Antrag EGF/2019/001 BE/Carrefour vorgelegt⁵.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

² Dok. WK 11633/2019 und WK 11686/2019.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

⁴ Dok. 13418/19.

⁵ Dok. WK 13238/2019.

7. Der Haushaltsausschuss hat die von der Kommission vorgelegten zusätzlichen Informationen in seiner Sitzung vom 28. November geprüft und keine qualifizierte Mehrheit für die Annahme eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des Fonds gefunden. Er vertrat weiterhin die Auffassung, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass ein Zusammenhang zwischen den Entlassungen und den weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung besteht, wie dies gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1309/2013 erforderlich ist.
8. Gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 beschließen das Europäische Parlament und der Rat einvernehmlich die Inanspruchnahme des Fonds für die Anpassung an die Globalisierung. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Kommt im Rat keine qualifizierte Mehrheit für den Beschluss über die Inanspruchnahme des Fonds zustande, so kann der Beschluss nicht angenommen werden. Als direkte Folge daraus muss die Mittelübertragung Nr. DEC 18/2019, die unmittelbar mit der vorgeschlagenen Inanspruchnahme verknüpft ist, abgelehnt werden.
9. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
- aus den in diesem Dokument dargelegten Gründen bestätigt, dass er den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge des Antrags Belgiens – EGF/2019/001 BE/Carrefour – nicht billigen kann und dass daher die damit verbundene Mittelübertragung Nr. DEC 18/2019 ebenfalls abgelehnt wird;
 - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsidentin der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 und gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014- 2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006⁷ hat der Rat beschlossen, den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Belgiens – EGF/2019/001 BE/Carrefour) nicht zu billigen.

Deshalb teile ich Ihnen gemäß Artikel 31 der Haushaltsordnung vom 18. Juli 2018⁸ mit, dass der Rat die dem genannten Beschluss beigefügte Mittelübertragung Nr. DEC 18/2019 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 abgelehnt hat.

(Schlussformel)

⁷ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).